

2. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (GS BOITZENBURGER LAND) vom 15. Dezember 2022

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2024 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

Abschnitt II Benutzungsgebühren

§3 Gebührenmaßstäbe

Grundgebühren

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Dauer-(Nenn-)durchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Dauer-(Nenn-)durchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Dauer-(Nenn-)durchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-)durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	58,50	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 4,0	93,60	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 10	234,00	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 16	374,40	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 25	585,00	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 63	1.474,20	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 100	2.340,00	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 160	3.744,00	EUR/Jahr

b) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	18,75	EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 4,0	30,00	EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 10	75,00	EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 16	120,00	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 25	187,50	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 63	472,50	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 100	750,00	EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 160	1.200,00	EUR/Jahr

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für die Ortsteile Boitzenburg, Hardenbeck, Jakobshagen und Wichmannsdorf und die bewohnten Gemeindeteile Steinrode und Lichtenhain (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 a dieser Satzung)

5,93 EUR je m³

b) für den Ortsteil Buchenhain und den Ortsteil Funkenhagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Thomsdorf (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 b dieser Satzung)

5,72 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile mit Ausnahme des Ortsteiles Haßleben und des bewohnten Gemeindeteiles Kuhz (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 c dieser Satzung)

8,79 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

43,67 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 d dieser Satzung) betragen:

0,59 EUR jährlich je m² Einzugsfläche Dachfläche
0,59 EUR jährlich je m² Einzugsfläche der sonstigen unbefestigten, teilbefestigten oder befestigten Einzugsflächen.

Grundlage für die Berechnung ist die abgeleitete Niederschlagswassermenge von den Einzugsflächen nach § 3 Absatz 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragungsmengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Templin, den 05. Dezember 2024

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher